

Nutzungs –und Entgeltordnung der Gemeinde Ventschow für die Nutzung der kommunalen Sportstätte in Ventschow vom 23.05.2024

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Sportplatz auf einem Teilstück des Flurstückes 322/26, Flur 1, Gemarkung Ventschow, ist Eigentum der Gemeinde Ventschow.
- (2) Als öffentliche Einrichtungen steht die Sportstätte mit den dazugehörigen Gebäuden vorrangig der Gemeinde Ventschow für gemeindliche Zwecke (Eigennutzung) zur Verfügung. Bei freien Kapazitäten kann die Sportstätte inkl. Gebäude für Vereinszwecke oder private Zwecke (Drittnutzer) zugänglich gemacht und überlassen werden.
- (3) Die Nutzung der Sportstätte mit dem dazugehörigen Gebäude erfolgt auf der Grundlage dieser Ordnung und eines entsprechenden Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller.

§ 2 Benutzungsumfang

- (1) Die Benutzung der Sportstätte umschließt folgende Bereich:
 - Rasensportplatz mit 400 m Rundlaufbahn
 - Sportlerheim
 - Rasensportplatz (Licht)
- (2) Die Benutzung der Sportstätte für Veranstaltungen kann einmalig oder auch turnusmäßig (z.B. wöchentlich, 14-tägig, monatlich etc.) erfolgen; darüber hinaus wahlweise auf Stundenbasis oder ganztägig (24 Stunden).

§ 3 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzung der Sportstätte bedarf der Erlaubnis. Diese kann als Einzelerlaubnis oder als Erlaubnis für eine regelmäßige Nutzung erteilt werden.
- (2) Für die Nutzung der Sportstätte wird durch den Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten ein Belegungsplan geführt.
- (3) Die erteilte Nutzungserlaubnis kann im Ausnahmefall bei Vorrang gemeindlicher Zwecke mit einer Frist von zwei Wochen widerrufen werden.
- (4) Die Erlaubnis zur Nutzung der Sportstätte ist nicht übertragbar.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Sportstätte.

§ 4

Antragsverfahren und Genehmigung

- (1) Jede Drittnutzung der in § 2 Abs. (1) genannten Anlagen ist grundsätzlich genehmigungs- und gebührenpflichtig.
- (2) Der Antrag auf Nutzung ist mindestens 14 Tage vor dem geplanten Nutzungstermin bei der Gemeinde oder dem Beauftragten schriftlich zu stellen.
- (3) Grundsätzlich werden Benutzungsanträge in der Reihenfolge des zeitlichen Einganges berücksichtigt. Bei mehreren zeitgleichen Anträgen entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe der Sportstätte.
- (4) Jede Nutzung setzt die Aufnahme in den Belegungsplan (insbesondere bei wiederkehrender, regelmäßiger Nutzung), den Abschluss eines Nutzungsvertrages sowie der Anerkennung dieser Ordnung durch den Nutzer voraus.
- (5) Die Nutzung durch Jugendliche ist nur mit Antrag und unter Aufsicht einer erziehungsberechtigten Person möglich.

§ 5

Pflichten der Nutzer

Zusätzlich zu den im Nutzungsvertrag festgelegten Pflichten sind einzuhalten:

- (1) Für die Veranstaltung genutzten Stellflächen, Parkplätze und Zufahrten sind wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
- (2) Für die Müllentsorgung ist jeder Nutzer selbst verantwortlich. Eine Mülltonne wird von der Gemeinde nicht zur Verfügung gestellt.
- (3) Handlungen, die gegen diese Ordnung und die Nutzungsvereinbarung verstoßen gelten als vertragswidrig und können zu einer Versagung weiterer Nutzungen führen. Schadensersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.

§ 6

Haftung

- (1) Die Benutzung und der Besuch der Sportstätte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die Benutzern oder Dritten durch die Nutzung der Sportstätte entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (3) Sie haftet ebenfalls nicht, wenn Garderobe, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände beschädigt werden oder abhandenkommen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an der Sportstätte oder der Ausrüstung verursacht worden sind.
- (5) Er hat die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Sportstätte sowie Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.

§ 7

Aufsicht und Hausrecht

Das Hausrecht der Gemeinde nimmt der Bürgermeister wahr. Er kann dieses auf Dritte übertragen. Den Anordnungen der Person ist Folge zu leisten. Sie ist ebenso berechtigt, bei Nichtbefolgen von Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Benutzer oder Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen, die Benutzung der Sportstätte zu untersagen oder einzelne Personen von der Nutzung auszuschließen.

§ 8

Entgelt

Für die Benutzung der in § 2 genannten Anlagen durch Dritte wird ein Entgelt erhoben. Die Nutzer tragen durch das Entgelt zur Erstattung entstandener Betriebskosten und zur Unterhaltung der Sportstätte bei.

§ 9

Höhe des Nutzungsentgeltes

- (1) Die Höhe des Nutzungsentgeltes ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle, die Teil dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ist.
- (2) Bei der Nutzungs- und Entgeltordnung handelt es sich um einen Nettobetrag. Sollten aufgrund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des BFM oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus dem Vertrag zukünftig als steuerbar angesehen werden und hat die Gemeinde auf die Steuerfreiheit wirksam verzichtet, schuldet der Mieter / Nutzer zusätzlich zum Nettobetrag die darauf fallende gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 10

Entgeltpflichtiger

Entgeltschuldner ist der Nutzungsberechtigte, dem die Nutzungsgenehmigung laut Nutzungsvereinbarung erteilt wurde. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entgeltbefreiung, -ermäßigung

Auf Antrag kann der Bürgermeister in Absprache mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Jugend, Kultur und Sport oder dessen Stellvertreter ortsansässige Nutzer von einer Gebührenentrichtung befreien, sofern deren Arbeit besonders förderungswürdig ist und die Nutzung keinen gewinnorientierten Charakter hat. Gewinnorientierten Charakter haben Veranstaltungen mit

Ausschank von Speisen und Getränken gegen Entgelt sowie mit Eintrittsgeldern oder zu Verkaufs- und Werbezwecken.

§ 12 **Entstehen der Entgeltschuld und Fälligkeit**

Die Entgeltschuld entsteht mit der beiderseitigen Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung für die Sportstätte bzw. die dazugehörigen Anlagen und Räume zwischen dem Bürgermeister bzw. einer von ihm beauftragten Person und dem Nutzer.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Ventschow, den 23.05.2024


Voß
Bürgermeister



Anlage zu § 9 der Nutzung- und Entgeltordnung für die Nutzung der kommunalen Sportstätte der Gemeinde Ventschow vom 23.05.2024

Entgelttabelle kommunale Sportstätte:

ffd. Nr.	Nutzungsart	Gebührentarif
01	Regelmäßiger Trainingsbetrieb werktags für ortsfremde Vereine und Sportgruppen	20 € pro Stunde (ohne Gebäude)
02	Regelmäßiger Trainingsbetrieb Samstag, Sonntag, Feiertag für ortsfremde Vereine und Sportgruppen - Ohne Gebäude -	20 € pro Stunde (ohne Gebäude)
03	Regelmäßiger Trainingsbetrieb werktags für ortsansässige Vereine und Sportgruppen	Abgegolten durch die Jahrespauschale für die Hallennutzung
04	Regelmäßiger Trainingsbetrieb Samstag, Sonntag, Feiertag für ortsansässige Vereine und Sportgruppen	Abgegolten durch die Jahrespauschale für die Hallennutzung
05	Nutzung von ortsansässigen Kinder- und Jugendgruppen (Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit volljährigem Übungsleiter) einschließlich Kita	Abgegolten durch die Jahrespauschale für die Hallennutzung
06	Sportstättennutzung bei einzelnen Sportveranstaltungen (Turniere, Spiele) für ortsfremde Vereine oder Sportgruppen (Wochenende – Sa., So. und Feiertage)	40 € pro Stunde
07	Sportstättennutzung bei einzelnen Sportveranstaltungen (Turniere, Spiele) für ortsansässige Vereine und Sportgruppen (Wochenende – Sa., So. und Feiertage)	20 € pro Stunde
08	Nutzung Sportlerheim für ortsfremde Vereine und Sportgruppen sowie bei privatem Bedarf	40 € pro Stunde
09	Nutzung Sportlerheim für ortsansässige Vereine und Sportgruppen sowie bei privatem Bedarf	Abgegolten durch die Jahrespauschale für die Hallennutzung